## Faktencheck für Familien

# 1. Kindergeld

Das Kindergeld beträgt 250€ für jedes Kind ab Januar 2023.

# 2.Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag liegt bei 6.024€. Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildungs-bedarf (BEA) beträgt 2.928€. Es ergibt somit ein steuerlicher Freibetrag von 8.952€ für verheiratete Elternpaare.
Jeweils die Hälfte der Freibeiträge, also 4.476€ stehen alleinerziehenden oder unverheirateten Elternteilen zu.
Der Grundfreibetrag für Erwachsene liegt bei 10.908€. Für Ehepaare beträgt der Grundfreibetrag 21.816€.
Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende beträgt 4.260€ im Jahr. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240€.

## 3. Unterhalt für Kinder

Nach einer Trennung haben Kinder das Recht auf Unterhalt. Die Höhe der Unterhaltszahlung richtet sich nach dem Einkommen des Zahlungspflichtigen und ist auf der sog. Düsseldorfer Tabelle zu finden. Wenn der Zahlungspflichtige keinen Unterhalt bezahlt, springt das Jugendamt mit Vorschusszahlungen bis zu 338€ monatlich ein.

## 4. Kinderzuschlag

Er muss gesondert bei der Familienkasse beantragt werden, wenn das Einkommen der Eltern nicht für die ganze Familie reicht. Zusätzlich zum Kindergeld erhalten die Eltern bis zu 250€ pro Kind für 6 Monate. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, muss der Kinderzuschlag neu beantragt werden.

# 5. Elterngeld

Das Elterngeld sollte das fehlende Einkommen auffangen, wenn Eltern ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen. Insgesamt 14 Monate können Eltern das Basiselterngeld bekommen, wenn sich beide an der Betreuung beteiligen. Sie können die Monate untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann dabei mindestens zwei und höchstens zwölf Monate für sich in Anspruch nehmen. Alleinerziehende, die das Elterngeld zum Ausgleich des wegfallenden Erwerbseinkommens beziehen, können die vollen 14 Monate Elterngeld in Anspruch nehmen. Die Berechnung des Elterngeldes hängt von der Höhe des vorherigen Einkommens ab. Das Basiselterngeld liegt zwischen 300€ und 1800€ im Monat. Das Elterngeld Plus liegt zwischen 150€ und 900€ im Monat.

## 6. Wohngeld

Das Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss zur Miete oder Belastung für die Eigentümer. Anspruch und Höhe des Wohngeldes hängen ab von der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder, der Höhe des Gesamteinkommens und der Höhe der zuschussfähigen Miete bzw. Belastung. Eine erste Einschätzung darüber, ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, kann man hier prüfen.

## 7. Energiepreisbremse

Ab dem 1. März 2023 unterliegen die Preise für Strom, Fernwärme und Gas einer Deckelung. Für Strom begrenzt sich der Preis auf 40 Cent pro Kilowattstunde, für Gas auf 12 Cent und für Fernwärme auf 9,5 Cent pro Kilowattstunde. Die Deckelung gilt allerdings nur für 80 Prozent des Vorjahresverbrauchs. Für jede weitere Kilowattstunde ist der geltende Vertragspreis zu zahlen. Die Preisgrenz gilt bis jetzt, bis Juli 2023.

# 8. Eigentumsförderung

Die Förderung des Baukindergeldes ist Ende 2022 ausgelaufen.
Am 1. Juni 2023 ist das Programm „Wohneigentumsförderung für Familien“ mit geringerem Einkommen gestartet. Es unterstützt Familien selbsgenutztes Eigentum zu erwerben und damit etwas für die Altersvorsorge zu tun.
Familien mit einem Jahreseinkommen in Höhe von maximal 60.000€, zuzüglich 10.000 Euro für jedes weitere minderjährige Kind im Haushalt, erhalten nun zinsverbilligte Kredite. Die Familien erhalten nicht mehr - wie beim Baukindergeld - einen Zuschuss, sondern nur noch einen vergünstigten Kredit, wobei die Zinshöhe noch unbekannt ist. Auch muss es sich bei dem Erwerb um einen Neubau handeln, der bestimmte Klimastandards erfüllen muss.

## 8. Krankenversicherung

Sind beide Eltern gesetzlich kranken-versichert, kommt das Kind automatisch in die Familienversicherung. Die Eltern können ihr Kind dennoch privat versichern, wenn sie Wert auf eine höherwertige Versorgung legen.  Wer mehr als 66.600€ (monatlich 5.55€) verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

## 9. Kinderkrankengeld

Der Anspruch auf Kinderkrankengeld ist von 30 Tage pro Elternteil und Kind (max. 65) bzw. 60 Tage pro Kind für Allein-erziehende (max. 130). Das Kinderkranken-geld beträgt regulär 90 Prozent des entgangenen Nettoentgelts.

# 10. Partnerschaft

Seit dem 1. Januar 2023 sind Verheiratete automatisch bevollmächtigt, in Notfällen gesundheitliche Entscheidungen füreinander zu treffen (Notvertretungsrecht). Ärzte sind gegenüber den Ehepartnern von der Schweigepflicht befreit. Das Notvertretungsrecht gilt für höchstens sechs Monate in dem Fall, dass der Partner aus gesundheitlichen Gründen keine eigenen Entscheidungen treffen kann. Wer dies nicht möchte, muss der Regelung im Vorfeld widersprechen.

LUST AUF FAMILIE

Stiftung für Familienwerte